

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Königswartha über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung Abwasser)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2,9,17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha am 17.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Kanal oder ein Gewässer erteilen.

Im § 3 Abs. 5 wird der letzte Teilsatz mit dem Wortlaut: „soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.“ gestrichen.

§ 8 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königswartha, am 17.05.2006

Paschke
Bürgermeister